

GFF

DAS PRAXISMAGAZIN
FÜR PRODUKTION UND MONTAGE

3/2021

TECHNISCHE BERATUNG: Das müssen Sie wissen zur Altlast Asbest // Seite 26

TITELTHEMA: Maschinen und IT für die Fensterfertigung // Seite 29

FENSTERBAUER DES JAHRES: Familienbetrieb in vierter Generation // Seite 62

WUNSCHTHEMA: Ausrüstung für sicheres Arbeiten // Seite 94

www.gff-magazin.de

**AUTOMATISCHE
GESTELLORTUNG:
SENKT KOSTEN UND
ERHÖHT VERFÜGBARKEIT**



BOX ID

Neue Anforderung bei Betriebsprüfung

Verfahrensdokumentation erstellen – Ärger vermeiden

Betriebsprüfer verlangen neuerdings regelmäßig nach der sog. Verfahrensdokumentation gemäß GoBD. Steuerberater Roland Franz erläutert, welche Probleme damit verbunden sind, welche Folgen eine fehlende Dokumentation hat und wie sich Betriebsinhaber jetzt verhalten sollten.

Foto: Roland Franz & Partner

Zuletzt hatten sich die Betriebsprüfer wegen der Corona-Pandemie zurückgehalten und keine Termine wahrgenommen bzw. vereinbart. Jetzt kommen die ersten Prüfungsanordnungen wieder ins Haus geflattert. Steuerberater Roland Franz, geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert, weist darauf hin, dass auf dem Beiblatt zur Prüfungsanordnung interessanterweise bei allen Betriebsprüfungen u.a. die Verfahrensdokumentation angefordert wird.

Fehlende Dokumentation als Mangel

Seit Ende 2019 die neuen Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) in Kraft getreten sind, ist es laut Franz relativ ruhig zu dieser Thematik geblieben. Jetzt scheint aber ein anderer Wind zu wehen. Insbesondere jüngere Betriebsprüfer, die erst gerade von den Schulungsmaßnahmen kommen, stürzen sich demnach anscheinend auf diese Thematik. „Nach wie vor muss man zu diesem Thema sagen, dass eine Verfahrensdokumentation im Rahmen der sog. GoBD tatsächlich Bestandteil einer ordnungsgemäßen Finanzbuchhaltung ist. Niemand weiß allerdings, wie eine Verfahrensdokumentation aussieht, so dass auch ein Betriebsprüfer nicht in der Lage ist, diese mit gesetzlichen Vorgaben zu vergleichen“, erläutert Franz.

Fakt sei allerdings, dass die Finanzverwaltung auf dem Standpunkt steht, dass, sofern die Verfahrensdokumentation fehlt, dies einen eklatanten Mangel in der Finanzbuchhaltung darstellt und somit zur Nichtordnungsmäßigkeit der



Roland Franz ist Steuerberater und geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen, Velbert.

Finanzbuchhaltung führe. Ein Ausbildungsleiter der Betriebsprüfer in Nordrhein-Westfalen steht nach Angaben von Franz auf dem Standpunkt, dass das Feh-

len einer Verfahrensdokumentation zu einer Zuschätzung führt – und zwar auch dann, wenn keine weiteren Beanstandungen vorliegen.

Qual der Wahl

Diese Meinung dürfte Franz zufolge rechtlich nicht haltbar sein, allerdings werden die Finanzgerichte und der Bundesfinanzhof wahrscheinlich erst in den nächsten Jahren über derartige Fälle entscheiden und dann mitteilen, was richtig und was falsch ist. Bis entsprechende Gerichtsurteile vorliegen, werden etliche Jahre vergehen, in denen man sich in diesem Punkt mit der Finanzverwaltung auseinandersetzen muss.

Steuerberater Roland Franz rät aus diesem Grund jedem Unternehmer, sich mit der Thematik zu beschäftigen: „Hat man eine Verfahrensdokumentation für sein Unternehmen erstellt und ein Betriebsprüfer fragt nicht danach, hat man sich eventuell umsonst Arbeit gemacht“, erläutert der Fachmann. „Wird allerdings danach gefragt, kann man umfangreichen Ärger wie Nachzahlungen, Einspruchs- und Klageverfahren vermeiden, die im Regelfall mit viel Zeit und Kosten verbunden sind. Ganz abgesehen von der nervlichen Belastung.“

Verlängerung: Steuerfreie Sonderzahlungen für Beschäftigte

Bundesfinanzministerium belohnt Arbeitnehmer

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern noch bis zum 30. Juni 2021 eine einmalige Corona-Prämie in Höhe von bis zu 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen oder als Sachleistung gewähren. Mit der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2020 wurde die ursprünglich Ende 2020 auslaufende Regelung um ein halbes Jahr verlängert.

Mit dem Corona-Bonus erkennt das Bundesfinanzministerium die besondere und unverzichtbare Leistung der Beschäftigten

in der Corona-Zeit an. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. Juni 2021 erhalten. Voraussetzung ist dem Ministerium zufolge, dass Betriebe die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn leisten. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Günstige Firmenwagen fürs Handwerk

Bei einem Fahrzeugkauf bis zu 40 Prozent sparen



Über die SDH profitieren Handwerksbetriebe von Sonderkonditionen beim gewerblichen Fahrzeugkauf.

Genauso wie der Einkauf und Transport von Materialien, Maschinen und Werkzeug gehören Fahrten zum Kunden oder zur Baustelle zum Alltag eines jeden Handwerkers. Als professioneller Partner rund um das Thema Mobilität steht die Servicegesellschaft Deutsches Handwerk (SDH) Fachbetrieben beratend zur Seite – zuverlässig und serviceorientiert, wie das Unternehmen in einer Presseaussendung schreibt.

Sonderkonditionen dank Rahmenabkommen

Durch die SDH-Rahmenabkommen mit mehr als 20 Automobilherstellern, wie Citroen, Fiat, Ford, Hyundai, Kia, Mazda, Mitsubishi, Nissan, Peugeot, Renault, Volvo und vielen mehr, erhalten Handwerker nach Angaben von SDH hohe Nachlässe von bis zu 40 Prozent beim gewerblichen Fahrzeugwerb.

Die Sonderkonditionen kann nach Unternehmensangaben jeder gewerblich tätige Handwerker nutzen, der sich kostenlos bei der SDH registriert und seine gewerblichen Unterlagen einreicht. Handwerksbetriebe erwerben ihre Firmenfahrzeuge über einen sog. Abrufschein der SDH bei ihrem lokalen Automobilhändler und haben stets einen Servicepartner vor Ort. Die SDH erhebt für die Ausstellung des Abrufscheins eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 49 Euro. Beim Nachweis einer Innungsmitgliedschaft entfällt diese.

Sonderaktionen und Branchenmodelle

Die SDH hat auch regelmäßig auf das Handwerk zugeschnittene Sonderaktionen im Programm. So gibt es beispielsweise noch bis Ende Juni dieses Jahres 38 Prozent Nachlass auf einen Fiat Ducato. Ausgewählte Modellvarianten des Peugeot Boxer sind mit einem Rabatt von 47 Prozent zu haben – solange der Vorrat reicht.

Auch spezielle SDH-Branchenmodelle finden sich im Angebot des Unternehmens. Zusammen mit Fiat Professional und dem Maschinen- und Werkzeughersteller Mafell arbeitet SDH nach eigenen Angaben gerade an einer Neuauflage des Branchenmodells Holz. Das Fahrzeug, ein Fiat Ducato, ist an die Anforderungen und Bedürfnisse der holzverarbeitenden Handwerksbetriebe Schreiner, Tischler, Zimmerer sowie für Bodenleger oder auch Raumausstatter angepasst und entsprechend ausgestattet. Zuletzt hatte es u.a. ein hochwertiges Werkzeugset von Mafell als Prämie gratis dazu gegeben.

Noch mehr Vorteile genießen

Bei anderen SDH-Servicepartnern wie Fahrzeuginneneinrichtern, Tankkartenanbietern und Autovermietern profitieren Handwerksbetriebe ebenso von Vorteilen. Alle Details zur Registrierung, Abrufscheinbestellung und zu aktuellen Sonderkonditionen der SDH finden Interessierte auf der Internetseite www.sdh.de.



Ihr Spezialist für innovative Werbeschirme

PLATZ FÜR IHR LOGO

GLAS MAYER

SCHÖNE AUSSICHT

Innovativer Werbeschirm FARE®-View mit Sichtfenster

9,90 € / Stck.*
inkl. 1-farbigem Logo
in schwarz oder silber
auf einem Segment
bei einer Abnahme
von 96 Stck.

Bereits ab
48 Stck.
mit Aufpreis
möglich

In 4 Farben erhältlich:

PLATZ FÜR IHRE KOMMUNIKATION

DAHE TRANSPARENZ KEIN DURCHBLICK

QR Code

Weitere Informationen sowie persönliche Beratung zur Logoanbringung:
werbemax
Tel.: +49 8075 9140-0 | info@werbemax.de
www.werbemax.de